

Präambel

Der Jugendring Krefeld – nachstehend Verein genannt – ist der freiwillige Zusammenschluss der Jugendverbände sowie weiterer freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Krefeld.

Die Selbstständigkeit und die Eigenart der einzelnen Jugendverbände und der weiteren freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Verein steht zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und setzt sich für deren Umsetzung ein.

Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein und seine Mitgliedsverbände, stellen sich gegen jegliche militaristischen, extremistischen, rassistischen und totalitären Bestrebungen sowie gegen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Jugendring Krefeld e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Schaffung von Angeboten und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Krefeld im Allgemeinen (wie in § 11 SGB VIII beschrieben),
 - b. die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages aus § 12 SGB VIII in Krefeld,
 - c. gegenseitiges Verständnis, Unterstützung und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedsverbänden zu fördern und gemeinsame Veranstaltungen zu planen und durchzuführen,
Die Interessen und Bedürfnisse der nicht organisierten Kinder und Jugendlichen sind dabei zu berücksichtigen.
 - d. die Rechte und Interessen seiner Mitgliedsverbände und der nicht organisierten Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu vertreten,
 - e. zu Fragen der Kinder- und Jugendpolitik und des Kinder- und Jugendrechts Stellung zu nehmen und in geeigneter Form Vorschläge zu machen,
 - f. mit anderen kommunalen Kinder- und Jugendringen und dem Landesjugendring NRW zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen,
 - g. Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zur Mitwirkung an der verantwortlichen Gestaltung des Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Menschenrechte zu fördern,
 - h. Förderung eines Bewusstseins, das zur Realisierung kinder- und jugendgerechter Lebenswelten beiträgt.

- 29 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 30 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 31 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 32 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch
- 33 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 34 6. Der Verein ist nicht Rechts- und Vermögensträger der Mitgliedsverbände.

35 **§ 3 Verwirklichung der Aufgaben**

- 36 1. Zur Verwirklichung der vorgenannten Aufgaben kann der Verein:
- 37 a. eine Geschäftsstelle unterhalten und Personal einstellen,
- 38 b. die Trägerschaft von Einrichtungen und Maßnahmen übernehmen, insofern dies dazu
- 39 beiträgt den Vereinszweck zu verwirklichen,
- 40 c. Personen beauftragen, jugendpolitische Mandate wahrzunehmen.

41 **§ 4 Mitgliedschaft**

- 42 1. Mitglieder des Vereins können im Stadtgebiet Krefeld tätige Jugendverbände sowie andere
- 43 Träger freier Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Krefeld sein.
- 44 2. Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und
- 45 Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände, verpflichtet aber zur kontinuierlichen Mitarbeit.
- 46 3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
- 47 a. die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes
- 48 der Bundesrepublik Deutschland sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen
- 49 Arbeit,
- 50 b. der Nachweis aktiver Kinder- und Jugendfreizeit- und Kinder- und
- 51 Jugendbildungsarbeit,
- 52 c. das satzungsmäßige Recht auf eigene Gestaltung des Gruppenlebens und der Wahl
- 53 der Vorstandsmitglieder,
- 54 d. Anerkennung nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe,
- 55 e. die Verfolgung eines unmittelbaren gemeinnützigen Zwecks i. S. d.
- 56 Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
- 57 f. die Anerkennung als juristische Person.
- 58 4. Ist ein Dachverband Mitglied, so ist die Mitgliedschaft von Untergliederungen ausgeschlossen.
- 59 5. Der Arbeitskreis der Freien Träger Offener Türen (AGOT), die Bezirksschüler*Innenvertretung, der
- 60 Jugendbeirat, sowie die Jugendorganisationen der politischen Parteien können auf Ihren Antrag von
- 61 der Vollversammlung kooptiert werden, um ihnen die Möglichkeit der Mitarbeit zu geben.
- 62 Für kooptierte Mitgliedsverbände gilt § 4 1,2 und 3a-c, 4 entsprechend.
- 63 6. Aufnahmeanträge müssen schriftlich unter Vorlage der Satzung und Unterlagen gemäß den
- 64 obigen Bedingungen an den Vorstand des Vereins gestellt werden.
- 65 7. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen
- 66 gültigen Stimmen.
- 67 Das Stimmrecht der neu aufgenommenen Mitgliedsverbände kann erst nach Ablauf der
- 68 Vollversammlung, die über den Aufnahmeantrag entschieden hat, ausgeübt werden.

69 8. Mitgliedsverbände werden als ruhend definiert, wenn diese bei zwei Vollversammlungen
70 hintereinander unentschuldigt nicht anwesend waren. Sie werden vom Vorstand darüber in Textform
71 informiert, dass sie fortan als ruhendes Mitglied betrachtet werden. Ruhende Mitgliedsverbände
72 sind nicht stimmberechtigt. Nimmt der ruhende Mitgliedsverband erneut an den Gremiensitzungen
73 des Vereins teil, wird die Mitgliedschaft wieder als aktiv betrachtet.

74 9. Die Mitgliedschaft erlischt:

75 a. durch schriftliche Austrittserklärung,

76 Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen. Er ist gegenüber dem
77 Vorstand des Jugendring Krefeld schriftlich zu erklären.

78 b. durch Ausschluss,

79 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband
80 unter Darlegung der satzungswidrigen Gründe schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
81 Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen
82 gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf vorherige Anhörung, über
83 das es vom Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt werden muss.

84 c. durch Fehlen der Voraussetzungen nach § 4 1-4 bzw. § 4 1,2 und 3a-c, 4 (bei
85 kooptierten Mitgliedsverbänden).

86 Der Vorstand prüft regelmäßig das Vorliegen der Voraussetzungen.

87 § 5 Organe

88 1. Organe des Vereins sind:

89 a. die Vollversammlung,

90 b. der Ausschuss der Mitgliedsverbände,

91 c. der Vorstand.

92 d. der besondere Vertreter.

93 Über die Sitzungen der Vereinsgremien ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

94 2. Beschlussfassung

95 Sofern nicht anders geregelt fassen die Gremien Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der
96 abgegebenen gültigen Stimmen.

97 Für die Wahlen gilt im Allgemeinen folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die
98 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den
99 Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In dieser ist
100 ebenfalls die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu erreichen.

101 § 6 Vollversammlung

102 1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Vollversammlung tritt
103 mindestens einmal im Jahr zusammen und soll möglichst im Oktober eines jeden Jahres, jedoch
104 außerhalb der Herbstferien, stattfinden. Die Vollversammlung kann in Präsenzform, in digitaler
105 sowie in hybrider Form zusammentreten.

106 Der Vorstand entscheidet über den Termin und die Form der Vollversammlung. Die Mitglieder
107 werden in der Einladung über die Form der Vollversammlung informiert. Die Tagesordnung der
108 Vollversammlung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und vorläufig beschlossen.

- 109 2. Die Vollversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es $\frac{1}{4}$ der
110 Mitgliedsverbände oder der Ausschuss der Mitgliedsverbände mit einfacher Mehrheit schriftlich
111 unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- 112 3. Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedsverbänden
113 zugehen. Bei schriftlicher Form ist das Datum des Poststempels relevant, bei Textform und E-Mail-
114 Versand ist das Datum des Versands ausschlaggebend.
- 115 Die Einladung zur Vollversammlung muss die vom Vorstand beschlossene vorläufige
116 Tagesordnung, Angaben zur Form der Vollversammlung sowie Angaben zu Ort und Zeit beinhalten.
- 117 4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als
118 die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter*innen der Mitgliedsverbände oder mehr als die
119 Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände anwesend ist.
- 120 5. Zusammensetzung:
- 121 a. die Vertreter*innen der Mitgliedsverbände nach folgendem Schlüssel:
- 122 i. Mitgliedsverbände bis 200 Mitgliedern entsenden 1 Vertreter*in,
123 ii. Mitgliedsverbände mit 201 bis zu 1.000 Mitgliedern entsenden 3
124 Vertreter*innen,
125 iii. Mitgliedsverbände mit über 1.000 Mitgliedern entsenden 5
126 Vertreter*innen.
- 127 Dabei liegt der jeweilige Mitgliedsbegriff der Mitgliedsverbände zu Grunde.
- 128 Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind automatisch Vertreter*innen ihres
129 Verbandes, der Vertreter*innenschlüssel ändert sich hierdurch nicht.
- 130 b. Vertreter*innen der kooptierten Mitgliedsverbände mit beratender Stimme,
- 131 c. die Leiter*in des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt
132 Krefeld, sowie die Leiter*in der Abteilung Jugend mit beratender Stimme,
- 133 d. die von den Mitgliedern des Jugendrings Krefeld für den Jugendhilfeausschuss der
134 Stadt Krefeld benannten Vertreter*innen der Jugendverbände als beratende
135 Mitglieder,
- 136 An der Vollversammlung können weiterhin auf Einladung des Vorstands mit beratender
137 Stimme teilnehmen:
- 138 e. weitere Vertreter*innen der Mitgliedsverbände,
- 139 f. die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen der Mitgliedsverbände.
- 140 Die Anzahl der Vertreter*innen unter b. und e. kann durch den Vorstand
141 festgelegt werden.
- 142 6. Aufgaben:
- 143 a. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins,
- 144 b. Beratung und Beschlussfassung über das Leitbild des Vereins,
- 145 c. Beschluss des Protokolls der letzten Vollversammlung,
- 146 d. Entgegennahme von Anträgen und Berichten,
- 147 e. Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten,
- 148 f. Entlastung des Vorstandes,
- 149 g. Wahl des Vorstandes, Wahl zweier Kassenprüfer*innen,

- 150 h. Benennung von Vertretern*innen des Vereins in anderen Gremien,
- 151 i. Einsetzen von Arbeitsgruppen und Entgegennahme von Berichten dieser,
- 152 k. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist,
- 153 l. Erlass und Änderung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist,
- 154 m. Satzungsänderungen gemäß § 11 dieser Satzung,
- 155 n. Auflösung gemäß § 12 dieser Satzung.

156 § 7 Ausschuss der Mitgliedsverbände

- 157 1. Der Ausschuss der Mitgliedsverbände tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes zusammen.
158 Bei geplanten Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines ist vor der Vollversammlung
159 immer ein Ausschuss der Mitgliedsverbände zur Beratung einzuberufen.
- 160 2. Der Ausschuss der Mitgliedsverbände ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern ein
161 Mitgliedsverband dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Ausschuss der
162 Mitgliedsverbände kann in Präsenzform, in digitaler sowie in hybrider Form zusammentreten.

163 Der Vorstand entscheidet über die Form der Vollversammlung. Die Mitglieder werden in der
164 Einladung über die Form der Vollversammlung informiert.
- 165 3. Die Einladung zum Ausschuss der Mitgliedsverbände muss mindestens 14 Tage vorher den
166 Mitgliedsverbänden zugehen. Bei schriftlicher Form ist das Datum des Poststempels relevant, bei
167 Textform und E-Mail- Versand ist das Datum des Versands ausschlaggebend.

168 Die Einladung zum Ausschuss der Mitgliedsverbände muss die vom Vorstand beschlossene
169 vorläufige Tagesordnung, Angaben zur Form des Ausschusses der Mitgliedsverbände sowie
170 Angaben zu Ort und Zeit beinhalten.
- 171 4. Zusammensetzung:

172 Der Ausschuss der Mitgliedsverbände setzt sich aus folgenden stimmberechtigten
173 Mitgliedern zusammen:
 - 174 a. dem Vorstand,
 - 175 b. je Mitgliedsverband ein*e Vertreter*in.
176 An den Sitzungen des Ausschusses der Mitgliedsverbände können auf Einladung des
177 Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen:
 - 178 a. Vertreter*innen der kooptierten Mitgliedsverbände,
 - 179 b. weitere Vertreter*innen der Mitgliedsverbände,
 - 180 c. die Leiter*in des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der
181 Stadt Krefeld, sowie die Leiter*in der Abteilung Jugend mit beratender Stimme,
 - 182 d. die von den Mitgliedern des Jugendrings Krefeld für den
183 Jugendhilfeausschuss der Stadt Krefeld benannten Vertreter*innen der
184 Jugendverbände als beratende Mitglieder,
 - 185 e. die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen der Mitgliedsverbände.
186 Die Anzahl der Vertreter*innen unter a. und b. kann durch den Vorstand
187 festgelegt werden.
- 188 4. Der Ausschuss der Mitgliedsverbände soll zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes und
189 der Vollversammlung tätig werden. Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- 190 a. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vollversammlungen und Unterstützung des
191 Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, Erarbeitung von Vorschlägen,
192 Anträgen, Stellungnahmen und Berichten,
- 193 b. den Informationsfluss in die Mitgliedsverbände und aus den
194 Mitgliedsverbänden in den Jugendring Krefeld sicherzustellen.

195 § 8 Vorstand

196 1. Zusammensetzung:

197 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 198 a. dem*der 1. Vorsitzenden,
199 b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
200 c. bis zu fünf Beisitzer*innen,

201 Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder*innen kooptieren.

202 2. Wählbar sind nur Vertreter*innen der Mitgliedsverbände.

203 Der*die 1. Vorsitzende darf nicht aus der gleichen Mitgliedsverbände stammen, wie die
204 stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist auf die Vertretung
205 junger Menschen unter 27, sowie Geschlechter- und Verbandsvielfalt zu berücksichtigen.

206 3. Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Vertreter*innen der Vollversammlung in 207 getrennt durchzuführenden geheimen Wahlen mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.

208 4. Aufgaben:

209 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem
210 anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 211 a. die Vorbereitung und Einladung der Vollversammlung,
212 b. die Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung,
213 c. die Erstellung von Haushaltsplänen, die Erstellung von Jahresabschlüssen und die
214 Erstellung von Geschäfts-, Kassen- und Rechenschaftsberichten.

215 5. Die Vorstandsmitglieder*innen bleiben nach Ihrem Ausscheiden jeweils bis zu einer 216 entsprechenden Neuwahl geschäftsführend im Amt.

217 Wiederwahlen sind zulässig, alle Nachwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Ist ein*e
218 zu Wählende*r nicht anwesend, so hat er*sie seine*ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher
219 schriftlich anzuzeigen und bei dem*der Vorsitzenden zu hinterlegen.

220 6. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

221 Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 222 a. dem*der 1. Vorsitzenden,
223 b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

224 Der Jugendring Krefeld wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder*innen des
225 geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

226 7. Für Vorstandssitzungen ist in jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. 227 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

228 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder*innen, darunter der
229 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

230 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden
231 Vorsitzenden.

232 8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn
233 alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
234 Beschlüsse des Vorstandes und ggf. des geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich
235 festzuhalten. Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand ist insbesondere im
236 Hinblick auf die Kassenführung und Personalverantwortung hin schriftlich zu dokumentieren.

237 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter
238 zu signieren.

239 § 9 Geschäftsführung

240 1. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Jugendring Krefeld, vertreten durch den
241 geschäftsführenden Vorstand, eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in als besonderen Vertreter
242 im Sinne des §30 BGB bestellen sowie weiteres Personal einstellen.

243 2. Der Wirkungskreis des*der Geschäftsführer*in im Sinne des §30 BGB besteht in der Leitung der
244 Geschäftsstelle des Vereins.

245 3. Der*die Geschäftsführer*in ist für seine*ihre Tätigkeiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
246 Die Dienstaufsicht führt immer der geschäftsführende Vorstand.

247 4. Der*die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen der anderen Organe beratend teil.

248 § 10 Finanzen

249 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

250 2. Die Mittel des Vereins werden durch Zuwendungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, durch
251 Spenden sowie sonstige Einnahmen aufgebracht.

252 3. Die Mitgliedsverbände entrichten an den Verein Ihre Beiträge gemäß der von der
253 Vollversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

254 § 11 Satzungsänderung

255 1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand in schriftlicher Form mit schriftlicher
256 Begründung eingereicht werden.

257 2. Vor der Vollversammlung hat sich der Ausschuss der Mitgliedsverbände mit dem Antrag zu
258 befassen.

259 3. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Vertreter*innen der Mitgliedsverbände schriftlich bzw.
260 in Textform spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung inklusive schriftlicher Begründung
261 zugehen.

262 4. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegeben
263 gültigen Stimmen.

264 5. Für eine Zweckänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

265 § 12 Auflösung

266 1. Eine Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen
267 Vollversammlung beschlossen werden.

268 2. Vor der Vollversammlung hat sich der Ausschuss der Mitgliedsverbände mit der Auflösung zu
269 befassen.

270 3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen.

271 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen
272 des Vereins an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe der Stadt Krefeld zwecks Verwendung für
273 die Förderung der Jugendarbeit.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Vollversammlung des Jugendrings Krefeld am **07. Oktober 2024** verabschiedet.